

SITZUNG DES BAU-, UMWELT- UND VERKEHRSAUSSCHUSSES

9. Juli 2019

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	9
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	---
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	---
Zahl der anwesenden Mitglieder:	9

Anwesend: Erster Bürgermeister Haux
Engl
Heidrich
Bock ab TOP 46 für Hoffmann
Dr. Kaiser ab TOP 39
Sefzig
Siebler
Walterspiel
Wechner

Entschuldigt: -

lfd. Nr. Beschlussgegenstand
37 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 4. Juni 2019

Beschlussfassung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Der Ausschuss genehmigt die Sitzungsniederschrift vom 4. Juni 2019 ohne Einwände.

7 für 0 gegen den Beschluss
(ohne Dr. Kaiser und Bock)

lfd. Nr. Beschlussgegenstand
38 Bekanntgaben und Anfragen

a) Pflege und Entwicklungsplan

Gemeinderat Heidrich fragt im Namen von Gemeinderätin Freyer-Zacherl nach ob es für den Gemeinderat Informationen über die Pflegemaßnahmen auf dem Pionierübungsgelände gibt.

Die Verwaltung erklärt, dass die Pflegemaßnahmen turnusmäßig wie jedes Jahr durchgeführt werden.

b) Müllentsorgung

Gemeinderat Walterspiel bittet Bürgermeister Haux, beim Abfallwirtschaftsverband die Müllmengen zu erfragen die ins Ausland verschoben werden.

Bürgermeister Haux sagt dies zu.

**SITZUNG DES BAU-, UMWELT- UND
VERKEHRSAUSSCHUSSES**
9. Juli 2019

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	9
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	---
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	---
Zahl der anwesenden Mitglieder:	9

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

- 39 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 KIM „Gewerbegebiet KIM“ für das Grundstück Fl.Nrn. 501/48 und 501/49, Pionierstraße 3, im Verfahren nach § 13a BauGB
- a) Abwägungsbeschluss zu den während der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden (4 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Bedenken und Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss

Beschlussfassung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

- a) Den zusammengestellten Abwägungsbeschlüssen (siehe Anlage) wird zugestimmt.
- b) Die 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbegebiet KIM“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 501/48 und 501/49, Gemarkung Krailling, in der Fassung vom 09.07.2019, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung** beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt dies nach § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntzumachen.

8 für 0 **gegen den Beschluss**
(ohne Bock)

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

- 40 Bauantrag Biomasseheizkraftwerk
Erweiterung des Heizkraftwerkes um einen Pufferspeicher und einer Aschegrube
Erneuerung der Brennstofffördertechnik und der Rauchgasentstaubung
Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Maßnahme Beginns nach § 8a Abs. 1
BlmSchG
Fl.Nrn. 736/11 und 736/9 (Teilfläche) Gemarkung Krailling,
Robert-Stirling-Ring 3, 82152 Krailling

Beschlussfassung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Dem vorliegenden Antrag zur Erweiterung des Heizkraftwerkes um einen Pufferspeicher und einer Aschegrube wird zugestimmt.

Für die Überschreitung der Baugrenze wird eine Befreiung erteilt.

SITZUNG DES BAU-, UMWELT- UND VERKEHRSAUSSCHUSSES

9. Juli 2019

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	9
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	---
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	---
Zahl der anwesenden Mitglieder:	9

Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Maßnahme-Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG wird befürwortet.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

8 für 0 gegen den Beschluss
(ohne Bock)

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

- 41 Bauantrag
Energetische Sanierung und Ausbau des Dachgeschosses
Fl.Nr. 161/78, Gemarkung Krailling, Lilienstraße 1 u. 3, Krailling

Beschlussfassung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Dem vorliegenden Antrag auf energetische Sanierung wird zugestimmt.
Eine Befreiung für die Wandhöhe wird erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

8 für 0 gegen den Beschluss
(ohne Bock)

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

- 42 Antrag auf Nutzungsänderung einer Wohnung in Büro / Gewerbe
Fl.Nr. 368, Gemarkung Krailling, Albrecht-Dürer-Straße 16, Krailling

Beschlussfassung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Dem vorliegenden Antrag auf Nutzungsänderung wird zugestimmt.
Eine Befreiung wird erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

8 für 0 gegen den Beschluss
(ohne Bock)

SITZUNG DES BAU-, UMWELT- UND VERKEHRSAUSSCHUSSES

9. Juli 2019

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	9
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	---
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	---
Zahl der anwesenden Mitglieder:	9

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

- 43 Antrag auf Vorbescheid
Bebauung Fl.Nr. 79/1, Gemarkung Frohnloh, Gutsstraße 5, Pentenried

Beschlussfassung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Der vorliegenden Anfrage auf Wohnen im Erdgeschoss auf 8 m Tiefe wird nicht zugestimmt.
(7:1)

Eine Beurteilung über eine Befreiung vom Bebauungsplan ist nur bei Vorlage eines Gesamtkonzeptes für die Bebauung des Grundstücks möglich.
(8:0)

s.o. für s.o. **gegen den Beschluss**
(ohne Bock)

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

- 44 Alter Friedhof: Unterstellmöglichkeit für Mähkombi

Beschlussfassung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr der Gemeinde Krailling beschließt im alten Friedhof die Herstellung einer Unterstellmöglichkeit für einen Mähkombi im Bereich des bereits bestehenden Materiallagers. Die Ausführung erfolgt durch den gemeindlichen Bauhof in Eigenregie. Der genaue Standort und die Ausführung werden vorab dem Ausschuss nochmals vorgelegt.

8 für 0 **gegen den Beschluss**
(ohne Bock)

**SITZUNG DES BAU-, UMWELT- UND
VERKEHRSAUSSCHUSSES**
9. Juli 2019

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	9
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	---
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	---
Zahl der anwesenden Mitglieder:	9

Ifd. Nr. Beschlussgegenstand

- 45 - Bebauungsplan Nr. 184/GAUTING für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße
- Bebauungsplan Nr. 185/GAUTING für ein Teilgebiet am Kreisverkehr westlicher Ortsrand
- 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting für ein Teilgebiet zwischen Ammerseestraße und Pentenrieder Straße in Gauting

Beteiligung der Behörden sowie öffentliche Auslegung an den Bauleitplanverfahren gemäß der §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB

Beschlussfassung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 184 und 185 sowie die hierfür erforderliche Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren der Gemeinde Gauting ohne weiteren Einwand zur Kenntnis und erinnert an das zugesagte Verkehrsgutachten.

9 für 0 gegen den Beschluss

Ifd. Nr. Beschlussgegenstand

- 46 Ortsmitteplanung Margaretstraße Krailling – Realisierung 1. Bauabschnitt - vorgezogene Realisierung des Bereichs „Würmwiese“

Bericht über erste Prüfungsergebnisse bzgl. alternativer Planungen

Beschlussfassung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Zum Bauabschnitt „Würmwiese“ wird von der Verwaltung der Planungsstand bekannt gegeben. Nach kurzer Diskussion stellt Herr Walterspiel nach § 26 Abs. 2 GeschO den Antrag:

„Der vorliegenden Planung wird zugestimmt, dabei ist zu prüfen ob noch Kosteneinsparungen (Material etc.) möglich sind.

Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechende Ausschreibung durchzuführen.“

6 für 3 gegen den Beschluss

SITZUNG DES BAU-, UMWELT- UND VERKEHRSAUSSCHUSSES

9. Juli 2019

Zahl der ordnungsgemäß geladenen Mitglieder:	9
Zahl der entschuldigten Mitglieder:	---
Zahl der nicht entschuldigten Mitglieder:	---
Zahl der anwesenden Mitglieder:	9

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

- 47 Querungsbereich Fischerfeldstr. / Sonnenweg:
mögliche verkehrsverlangsamende Maßnahmen

Beschlussfassung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Verkehr beschließt den Querungsbereich Fischerfeldstraße / Sonnenweg nach den erarbeiteten und mit der Polizei abgestimmten Vorgaben zu beschildern. Eine Auslichtung des Grundstücks Fl.Nr. 433/2 unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange und Zustimmung der Eigentümer, wird befürwortet.

9 für 0 gegen den Beschluss

lfd. Nr. Beschlussgegenstand

- 48 Verschiedenes

Freistellungsverfahren April bis Juni 2019

Neubau eines Einfamilienhauses,
Fl.Nr. 307/2, Gemarkung Krailling, Buchenstraße 11, 82152 Krailling

Aufstockung und Erweiterung eines bestehenden Wohngebäudes
Fl.Nr. 104/79, Gemarkung Frohnloh, Birkenallee 35a, 82349 Pentenried,

Umbau einer Wohnung in Büroräume für die Gemeindeverwaltung,
Fl.Nr. 418/182, Gemarkung Krailling,
Rudolf-von-Hirsch-Straße 1, 82152 Krailling

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
Fl.Nr. 307/4, Gemarkung Krailling, Buchenstraße 17, 82152 Krailling

Rudolph Haux
Erster Bürgermeister

Knoll
Schriftführerin

Zur Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 09.07.2019 TOP 39

17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbegebiet KIM“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 501/48 und 501/49, Gemarkung Krailling

Behandlung der Stellungnahmen im vereinfachten Verfahren gem. § 13a (entsprechend zu § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Dauer der Auslegung: vom 07.02.2019 bis 11.03.2019

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Seiten der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, Schreiben vom 18.03.2019

Landratsamt Starnberg, Technischer Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Schreiben vom 20.03.2019

Würmtal Zweckverband vom 13.02.2019

Amper-Verband, Schreiben vom 20.02.2019


Regierung von Oberbayern, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Schreiben vom 28.02.2019

Regionaler Planungsverband, E-Mail vom 04.03.2019

BayWa Energiedienstleistungs GmbH, E-Mail vom 11.03.2019

Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Weilheim vom 18.03.2019

A Behördenbeteiligung			
Nr.	Träger öffentlicher Belange	Einwendung/Hinweise	Anmerkung der Verwaltung, Beschlussvorschlag
1	Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt Schreiben vom 18.03.2019	1. Es bestehen Bedenken hinsichtlich des Verfahrens gem. § 13a, da die Außenbereichsfläche Fl.Nr. 501/49 in den Geltungsbereich einbezogen werden soll. Es wird angeregt, den Bebauungsplan im Regelverfahren aufzustellen, da in einem aktuellen Rechtsstreit mit einem ähnlichen Sachverhalt vom VG München Bedenken gegen die Wirksamkeit einer im beschleunigten Verfahren aufgestellten	Zu 1.: Nach Auffassung der Gemeinde befindet sich die Fl.Nr. 501/49 noch im Bebauungszusammenhang und nicht im Außenbereich. Für die Beurteilung sind nämlich auch die nördlich gelegenen und betrieblich genutzten Gebäude des Tanklagers zu berücksichtigen, die einen Bebauungszusammenhang zum Gewerbegebiet herstellen und damit den Erweiterungsbereich dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuordnen. Erst jenseits dieser Bebauung beginnt der Außenbereich.

A Behördenbeteiligung			
Nr.	Träger öffentlicher Belange	Einwendung/Hinweise	Anmerkung der Verwaltung, Beschlussvorschlag
		<p>Bebauungsplanes geäußert wurden.</p> <p>2. Die Festsetzungen A. 3.1.1 und 4.1 können gestrichen werden, da es sich hierbei lediglich um Wiederholungen der Rechtsgrundlagen zur zulässigen Festsetzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung handelt.</p> <p>3. Festsetzung A.4.6.1: Wir regen an, „Oberkante Gelände bis Schnitt Außenwand mit äußerer Dachhaut“ durch „von der Oberkante des Geländes gemäß Höhenlinien bis Oberkante Dachhaut zu ersetzen.</p> <p>4. Bei den Festsetzungen A.9. bis 9.3.3 stellt sich die Frage, wer im Vollzug die Begrünung im festgesetzten Umfang prüfen kann. Wir bitten, die Festsetzungen auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Ggf. könnten diese unter Hinweisen aufgeführt werden, wobei es dann an der rechtlichen Verbindlichkeit mangelt.</p> <p>5. Bei der Festsetzung A.9.4.1 ist anzuraten, für den Zeitpunkt der Bepflanzung die Errichtung des Zaunes anzugeben.</p> <p>6. Bei Hinweis B.6 wird empfohlen, für den Zeitpunkt der Neupflanzung auf die Nutzungsaufnahme abzustellen, da der verwendete Begriff „Abschluss</p>	 <p>Zu 2.: Kenntnisnahme und Entsprechung (redaktionelle Änderung)</p> <p>Zu 3.: Kenntnisnahme. Nachdem im Bebauungsplan keine Höhenlinien dargestellt sind, wird die Formulierung folgendermaßen gewählt: „(von der Oberkante des natürlichen Geländes bis zur Oberkante der Dachhaut)“; (redaktionelle Änderung)</p> <p>Zu 4.: Die Festsetzungen sind aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Eine Änderung ist nicht veranlasst. Grundsätzlich obliegt die Überprüfung der Baugenehmigungsbehörde, wobei in diesem Fall vermutlich eine Überprüfung nur dann erfolgt, wenn diese seitens der Gemeinde auf der Grundlage eklatanter Fehlentwicklungen angemahnt wird.</p> <p>Zu 5.: Vermutlich ist anstelle von „Zaunes“ das Wort „Zeitraums“ gemeint. Die Festsetzung ist aus dem rechtskräftigen Bebauungs-</p>

A Behördenbeteiligung			
Nr.	Träger öffentlicher Belange	Einwendung/Hinweise	Anmerkung der Verwaltung, Beschlussvorschlag
		<p>der Grundstücksbebauung“ zu unbestimmt ist.</p> <p>7. Hinsichtlich Festsetzung A.5.2 bestehen rechtliche Bedenken. Wir gehen davon aus, dass die Einhaltung der Abstandsflächen angeordnet werden sollte. Wir bitten, deshalb folgende Formulierung zu übernehmen: „Die Geltung des Art. 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayBO wird angeordnet.</p>	<p>plan übernommen. Die Festsetzung wird redaktionell ergänzt, dass die Strauchpflanzungen die in der auf die Errichtung des Zauns folgenden Pflanzperiode zu pflanzen sind.</p> <p>Zu 6.: Kenntnisnahme und Entsprechung, der Hinweis erhält folgende Formulierung: Alle Neuanpflanzungen auf privaten Grundstücksflächen sind spätestens in der auf die Nutzungsaufnahme folgenden Pflanzzeit anzulegen. (redaktionelle Änderung)</p> <p>Zu 7.: die Formulierung wird an den Vorschlag des Kreisbauamts angepasst (redaktionelle Änderung)</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Die Bedenken werden entsprechend der Erläuterungen des Planfertigers berücksichtigt und es erfolgt eine redaktionelle Änderung der Planunterlagen.</p>
2	<p>Landratsamt Starnberg, Technischer Immissionschutz, Schreiben vom 20.03.2019</p>	<p>Die Umgriffsfläche umfasst 2 Grundstücke, die wohl einem Anlagenbetreiber zuzurechnen sind. Bei der Bebauung sind grundsätzlich 2 Immissionsorte zu berücksichtigen. Es fehlt jedoch eine Trennungslinie, um den jeweiligen Fl.Nr, eine Fläche zuordnen zu können. Es wird um Korrektur gebeten.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen sind keine Regelungen zum Immissionsschutz enthalten.</p> <p>Dem Bauvorhaben, dass sich auf dem Grundstück (weiter)entwickeln kann, liegt ein bestimmtes Immissionsverhalten als ‚Eigenschaft‘ des Betriebs zu Grunde. Aus der Baugenehmigung geht hervor, dass es sich</p>	<p>Eine Trennung ist zunächst durch die Grundstücksgrenze gegeben. Allerdings ist nicht erkennbar, dass eine getrennte Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 501/49 realisierbar wäre. Bei einer getrennten Bebauung wären 3 m Abstandsfläche einzuhalten, so dass ein dreieckiger Baukörper mit ungünstigem Zuschnitt und ca. 50 m² Grundfläche entstehen könnte. Die bebaubare Fläche bestimmt sich nach der zulässigen GRZ, die in diesem Grundstück mit 217 m² nicht vollständig ausgeschöpft werden kann. Eine weitergehende Trennung ist nicht ersichtlich. Vielmehr wird empfohlen, die vorhandene Grundstücksgrenze mit dem Hinweis zu versehen „aufzuhebende Grundstücksgrenze“. Dadurch wird deutlich, dass es sich letztlich nur um eine Betriebserweiterung des vorhandenen Betriebs handeln kann. In Ziff. B.4 wird je nach Nutzung empfohlen, den</p>

A Behördenbeteiligung			
Nr.	Träger öffentlicher Belange	Einwendung/Hinweise	Anmerkung der Verwaltung, Beschlussvorschlag
		<p>bei dem bestehenden Betrieb auf Fl.Nr. 501/49 um eine Werkhalle handelt. Es ist daher zu mindestens mit Geräuschemissionen zu rechnen. Für das Grundstück wurde seinerzeit im Ursprungsbebauungsplan weder ein IFSP (immissionswirksamer, flächenbezogener Schalleistungspegel) festgesetzt, noch wurde die Fläche nach der DIN 45691 12-2006 kontingiert, um eine verträgliche Nutzung mit den umliegenden Betrieben zu gewährleisten.</p> <p>Eine Regelung findet sich nur in der Baugenehmigung für den bestehenden Betrieb. Dort ist jeweils für die Tag- und Nachtzeit ein IFSP festgelegt. In wieweit dieser eingehalten wird bzw. mit den Bestimmungen o. g. DIN kompatibel ist, kann nicht ohne einen erheblichen Aufwand festgestellt werden. Da die Änderung des Bebauungsplans eine Bauraumverdichtung nach sich zieht und diese im Baugenehmigungsfreistellungsverfahren abgewickelt werden kann, ist eine nachbarverträgliche Nachverdichtung aus Gründen der Vorsorge nicht ohne Weiteres gegeben.</p> <p>Zum Schutz der Nachbarbebauung einerseits und zur Vermeidung einer nicht zumutbaren Einschränkung des geplanten Betriebs andererseits wird daher im jetzigen Verfahrensschritt dringend empfohlen, eine schaltechnische Verträglichkeitsuntersuchung anfertigen zu lassen. Diese sollte unter Berücksichtigung der Bestandsnutzung auch Festsetzungsvorschläge enthal-</p>	<p>Schallschutz durch ein schalltechnisches Gutachten gesondert nachzuweisen und mit dem Baugesuch einzureichen.</p> <p>Ob die Regelungen für den bestehenden Betrieb eingehalten werden oder nicht, ist im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung nicht von Belang. Eine erhebliche Einschränkung für die vorgesehene Betriebserweiterung ist ebenfalls nicht erkennbar, zumal bei der Erweiterung die bestehenden Regelungen in Bezug auf den Nachbartschutz einbezogen werden können.</p> <p>Unter den genannten Parametern verspricht ein Schallgutachten zum jetzigen Zeitpunkt keinen wesentlichen Erkenntnisgewinn, so dass empfohlen wird, auf die Erstellung zu verzichten.</p>

A Behördenbeteiligung			
Nr.	Träger öffentlicher Be- lange	Einwendung/Hinweise	Anmerkung der Verwaltung, Beschlussvorschlag
		ten, die in die Planung aufgenommen werden sollten.	Beschluss: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Es bedarf keiner Änderung der Planunterlagen.
3	Würmtal Zweckverband Schreiben vom 19.03.2018	Keine Einwendungen,	Kenntnisnahme
4	Amper-Verband Schreiben vom 22.02.2018	Keine Einwendungen. Hinweis, dass eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarung zwischen Gemeinde und Amper-Verband vom 22.09./29.09.1998 erforderlich ist, damit die Entsorgung des Grundstücks Fl.Nr. 501/49 rechtlich gesichert ist.	Kenntnisnahme
5	Regierung von Oberbay- ern Schreiben vom 28.02.2019	Das Vorhaben steht den Erfordernissen der Raumord- nung nicht entgegen.	Kenntnisnahme
6	Regionaler Planungsver- band München (RPV) E-Mail vom 04.03.2019	Keine Regionalplanerischen Bedenken	Kenntnisnahme
7	BayWa Energiedienst- leistungs GmbH, E-Mail vom 11.03.2019	Keine Einwände	Kenntnisnahme
8	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Fors- ten Weilheim i. OB. Schreiben vom 18.03.2019	Keine Einwendungen oder Hinweise	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

- a) Den zusammengestellten Abwägungsbeschlüssen wird zugestimmt.

- b) Die 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 50 „Gewerbegebiet KIM“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 501/48 und 501/49, Gemarkung Krailing, in der Fassung vom 09.07.2019, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als **Satzung** beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt dies nach § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntzumachen.